

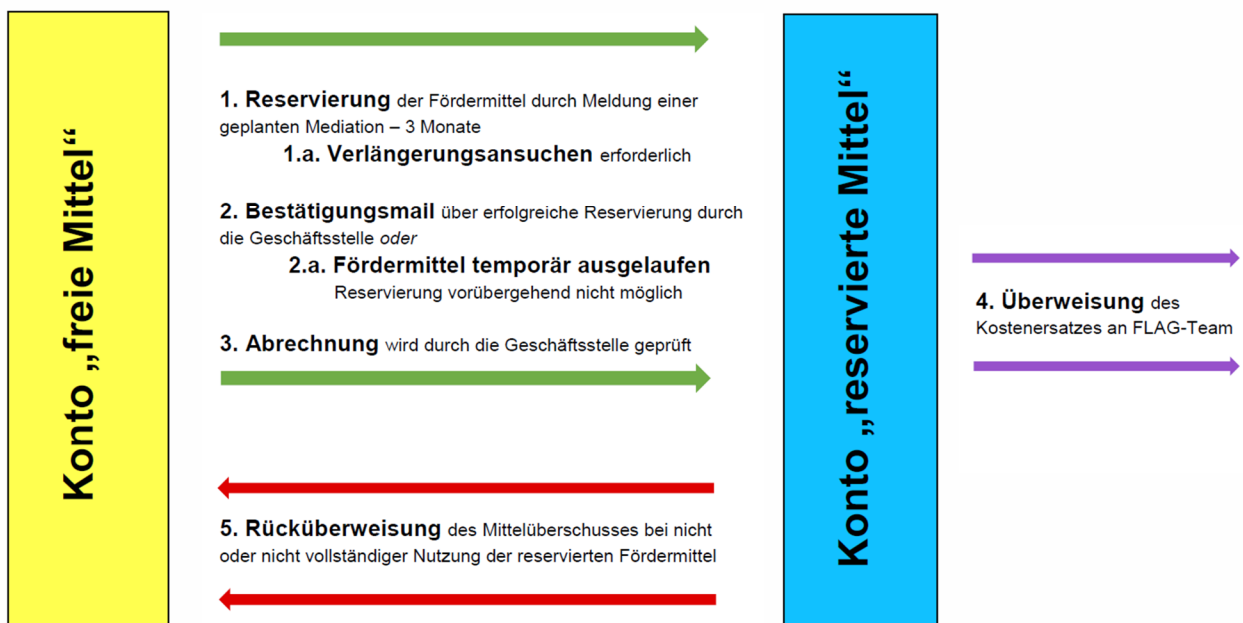
# INFORMATIONSBLATT FÜR MEDIATORINNEN MEDIATIONSABRECHNUNGEN gem. § 39c FLAG

## Allgemeines

Dieses Informationsblatt stellt die derzeitige in Einvernehmen mit dem BMFJ gepflogene Abrechnungspraxis dar.

Auf die Förderung gem. § 39c FLAG besteht kein Rechtsanspruch. In Abhängigkeit vom Budget stellt das zuständige Ministerium den MediandInnen Mittel zur geförderten Mediation zur Verfügung.

## Übersicht des Prozesses:



## **Temporär ausgelaufene Fördermittel:**

Sollte das „Konto freie Mittel“ vorübergehend erschöpft sein, ist nur temporär keine Reservierung der Fördermittel möglich

- Auf eigene Verantwortung der MediatorInnen können Mediationen dennoch begonnen werden.
- Nach Zuzählung neuer Fördermittel durch das Ministerium werden die MediatorInnen über die dann erfolgreiche Reservierung informiert.
- Die Zuzählung von Fördermitteln erfolgt meist prompt.
- Der Österreichische Verein für Co-Mediation kann erst nach weitgehenden Auszahlungen der „reservierten Mittel“ (Konto) einen Antrag/Ansuchen auf neue Fördermittel stellen.

- Wir möchten darauf hinweisen, dass die Fördermittel durch das Ministerium nicht für bestimmte Zeiträume sondern im Regelfall nach nachgewiesenem Bedarf ausgeschüttet werden.
- Bislang wurden uns die Fördermittel immer zugezählt. Vor Erschöpfung der Fördermittel ist ein neuer Fördermittelantrag nicht möglich.
- Verlängerungen führen zu einer Blockierung von Fördermittel am Konto „reservierte Mittel“, welches wiederum einen Fördermittel-Neuantrag verzögert. **Wir bitten Sie daher in Ihrem Interesse zeitgerecht und zügig abzurechnen.**

### **Ermittlung der Bemessungsgrundlage**

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen beider MediandInnen stellt gemeinsam mit den Unterhaltspflichten für Kinder (Anzahl), die Bemessungsgrundlage für die Fördertarifstufe dar. Selbstbehalt der MediandInnen siehe Tariftabelle.

#### **Einkommen:**

- Gehalt/Lohn
- Pension
- Sonstige Einkünfte: Arbeitslosenbezug, Sozialhilfenbezug, Notstandsbeihilfe, Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld (Karenz), Krankengeld, Mieteinnahmen, Unterhalt an MediandInnen, AMS, etc.
- Pflegegeld als Pfleger

#### **Kein Einkommen:**

- Pflegegeld als Gepflegter
- Familienbeihilfe + Kleinkindbeihilfe
- Unterhaltzahlung an ein im Familienverband lebendes Kind, das aus einer vorangegangenen Beziehung stammt

#### **Angestellte/r:**

- 3 aktuelle Gehaltsnachweise in Kopie anhängen
- Anzahl der Gehälter (12, 14, 15, 16 / Quartalssonderzahlung,...) angeben
- Summe 3 Gehälter / 3 bzw. 4 (bei Sonderzahlung), die Summe x14 und dann /12 = durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen

#### **Selbständige/r:**

- Jüngster Einkommensteuerbescheid in Kopie anhängen
- („Gesamtbetrag der Einkünfte“ - „festgesetzte Einkommenssteuer“) / 12
- Achtung: Übersicht „festgesetzte Einkommenssteuer“:
  - Positiv: (( „Gesamtbetrag der Einkünfte“ - „festgesetzte Einkommenssteuer“) /12)
  - Negativ: („Gesamtbetrag der Einkünfte“/12)
  - Null: („Gesamtbetrag der Einkünfte“/12)

#### **Sozialleistungsempfänger/in:**

- Tagsatz x 30

Bei Kindern (Lehrlingen, StudentInnen, SchülerInnen) mit geringem Gehalt, kann trotz Volljährigkeit und Einkommen eine Unterhaltsberechtigung bestehen. Bitte berechnen Sie den Unterhalt mittels Unterhaltsrechner und legen Sie diesen dann bei der Abrechnung als Nachweis bei (<http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>).

Nicht unterhaltsberechtigter Kinder werden in der Abrechnung (Angabe der Kinder) nicht erfasst.

### **Abziehbare Positionen:**

- vom Dienstgeber gewährte Kinderzulage, Kinderzuschuss
- echter Barauslagenersatz (Kilometergeld, etc.)
- pauschalierter Barauslagenersatz (Diäten, Fahrtkostenzuschuss, etc. )

Diese Positionen sind Nettopositionen, die in der Gehaltsbestätigung ausgewiesen und in der angegebenen Höhe vom Nettogehalt abzuziehen sind.

### **Anzurechnende Positionen:**

- Sachbezug (z.B.: PKW)

Diese Position ist eine Nettoposition, die in der Gehaltsbestätigung ausgewiesen und in der angegebenen Höhe zum Nettogehalt zu addieren ist.

### **Änderung des Einkommens:**

- Erhebung des Familiennettoeinkommens **zu Beginn** der Mediation
- Bei **Änderung** (Bekanntgabe erforderlich) des Einkommens während der Mediation
  - **Spaltung** der Abrechnung in zwei Teile
    - altes Einkommen zu Beginn
    - neues Einkommen

### **Abrechnung:**

- Abrechnungsformular bitte korrekt und vollständig ausfüllen und im **Original** an den Verein schicken.
  - Nicht unterhaltsberechtignte Kinder werden in der Abrechnung nicht erfasst.
- Zur Berechnung verwendete **Beträge** auf den Nachweisen **markieren**
- Aufschlüsselung der **Berechnung** auf einem **Beiblatt**
- **Nachweise** erforderlich (Kopie):
  - Unselbständig Tätige: Gehalts- /Lohnnachweise bzw. Pensionsnachweise und weitere wiederkehrende Leistungen der letzten drei aufeinander folgende Monate
  - Selbstständig Tätige: letzter Einkommensteuerbescheid
  - Bezüge der öffentlichen Hand (Arbeitslosenbezug, Sozialhilfenbezug, Notstandsbeihilfe, Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld (Karenz), Krankengeld, etc.)
  - kein Einkommen: eidesstattliche Erklärung
  - Schul-, Studienbestätigung der unterhaltsberechtignten Kinder ab 16 Jahren bzw. nach Absolvierung der 9. Schulstufe
  - Lehrling: Nachweis über Berechnung - Unterhaltsrechner (<http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>)

### **Dauer der Mediation**

Geförderte Mediation: bis zu 12 Stunden

Weitere Mediationsstunden: in vollem Ausmaß von den MediandInnen selbst zu bezahlen (Honorar nach freier Vereinbarung)

### **Ausländische MediandInnen / Geflüchtete und Asylwerber**

Hier besteht auch die Möglichkeit einer Förderung. Voraussetzung ist, dass ein österreichisches Gericht für das gerichtliche Verfahren zuständig wäre.

## Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtige MediatorInnen: Im Betrag von EUR 110,00 (pro Stunde und pro MediatorIn) ist die Umsatzsteuer in der Höhe von € 18,33 bereits enthalten.

Nicht umsatzsteuerpflichtige MediatorInnen: Der Stundensatz beträgt € 91,67 (bereinigt um die Umsatzsteuer)

$$\text{EUR } 110,00 / 120 * 100 = \text{EUR } 91,67$$

Der Selbstbehalt der MediatorInnen ist vom Nettobetrag (EUR 91,67) abzuziehen, der Restbetrag wird gefördert.

Da die Umsatzsteuer für umsatzsteuerpflichtige MediatorInnen kein Einkommen, sondern nur einen Durchlaufposten darstellt, ist die letztlich zufließende Förderung für umsatzsteuerpflichtige und nicht umsatzsteuerpflichtige MediatorInnen gleich hoch.

### Beispiel 1:

	Nicht USt-pflichtig	USt-pflichtig
	(€ 91,67/Stunde)	(€ 110,00/Stunde)
10 Stunden Mediation/Gesamthonorar:	€ 916,70	€ 1.100,00
Eingehobener Selbstbehalt (€ 200,00):	minus € 100,00	minus €100,00
Förderung:	€ 816,70	€ 1.000,00

Nicht umsatzsteuerpflichtige MediatorInnen müssen zwar vom eingehobenen Selbstbehalt keine Umsatzsteuer abführen, erhalten aber über die Förderung nur den Differenzbetrag zum Nettogesamthonorar.

Hier wird rechnerisch dargestellt, dass die Umsatzsteuer für den Selbstbehalt, der von umsatzsteuerpflichtigen MediatorInnen zu versteuern ist, durch die Förderung ausgeglichen wird.

Somit beziehen umsatzsteuerpflichtige und nicht umsatzsteuerpflichtige MediatorInnen das gleiche Nettohonorar.

Gesamthonorar:	€ 1.100,00 (inkl. USt) / 120 x 100	= € 916,70 (exkl. USt)
Selbstbehalt:	€ 100,00 (inkl. USt) / 120 x 100	= € 83,30 (exkl. USt) → € 16,67 <u>Differenz (Betrag X)</u>
Förderung:	€ 1.000,00 (inkl. USt) / 120 x 100	= € 833,30 (exkl. USt) (nicht € 816,70)

Nicht USt-pflichtige Förderung:      **€ 816,70**

USt-pflichtige Förderung:      € 833,30 - € 16,67 = **€ 816,70**